



Baudirektion Kanton Zürich

EINGANG

30. Sep. 2010

Hoch- und Tiefbau

Stadt Illnau-Effretikon
Tiefbau
Herr Günther Heinemann
Stadthaus, Märtplatz 29
8307 Effretikon

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Abteilung Gewässerschutz
Planung und Support

Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 32 22
Telefax: 043 259 54 51

Bearbeitet von: Fredi Häfeli
Direktwahl: 043 259 31 43
Internet: www.awel.zh.ch
E-Mail: fredi.haefeli@bd.zh.ch

Zürich, 28. September 2010

Neue Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO). Vorprüfung. Neue Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung. Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Heinemann

Am 23. August 2010 überwiesen Sie uns den Entwurf der neuen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Stadt Illnau-Effretikon zur Vorprüfung. Gleichzeitig ersuchen Sie uns um Überprüfung der überarbeiteten Gebührenverordnung.

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag Ihrer neuen SEVO entspricht praktisch unserer Musterverordnung vom Dezember 2007. Zu einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung bzw. bringen noch einige Ergänzungen an. Bitte beachten Sie auch die redaktionellen Anpassungen im beiliegenden Korrektorexemplar. Um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Anwendung der SEVO zu minimieren, empfehlen wir Ihnen, die Hinweise auf das jeweilige übergeordnete Recht in der Endfassung konsequent beizubehalten (siehe Muster-SEVO).

Zu Artikel 4 Abwasserbeseitigung

In jüngster Zeit häufen sich die Anfragen betreffend die Abfallentsorgung mit dem Abwasser. Wir empfehlen Ihnen den Artikel mit folgendem Absatz zu ergänzen:

„Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette usw.) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehrrecht in die Kanalisation ist untersagt.“

Zu Artikel 15 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Absatz 1

Ergänzung/Präzisierung im ersten Satz: „...die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück innerhalb der Bauzonen dienen.“

Der Absatz kann noch wie folgt ergänzt werden:

„Bestehende Anlagen können nur in einem baulich einwandfreien Zustand ins Eigentum der Stadt übernommen werden.“

Zu Artikel 16 Anschlusspflicht

Um den Aufwand für spätere Renovationen der Gebäudeentwässerung zu minimieren, könnte noch der folgende Absatz an dieser Stelle eingefügt werden:

„Nach Möglichkeit ist auf die Erstellung von Grundleitungen unter der Bodenplatte zu verzichten. Stattdessen sind diese im Kellergeschoss aufgehängt nach aussen zusammenzuführen.“

In Deutschland entspricht dies bereits dem Stand der Technik. Somit verbleiben nur noch Leitungen unter der Bodenplatte, welche den Keller entwässern.

Zu Artikel 17 Bewilligungspflicht

Ergänzung im 1. Absatz:

„Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, und Erweiterung und Stilllegung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.“

Zu Artikel 18 Gesuch

Ergänzung im Absatz 4:

„...ist der Zustand/Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Die...“

Nur mit Kanalfernsehen allein lässt sich die Dichtheit einer Abwasseranlage nicht abschliessend nachweisen.

Zu Artikel 22 Kontrollen/Abnahme

Absatz 5

Im letzten Satz ist der Begriff „Absenkprüfung“ in Übereinstimmung mit den geltenden Normen der Fachverbände durch den Begriff „Füllprobe“ zu ersetzen.

Absatz 6

In der Norm SN 592 000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich in der Verordnung über die ordentlichen, technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I; BBV I) als verbindlich erklärt wurde, sind im Abschnitt 5.8 unter anderem die für die Schlusskontrolle einzureichenden Unterlagen aufgelistet. Der Absatz könnte wie folgt ergänzt werden: „... zweckentsprechend funktionieren. Massgebend für den Umfang der einzureichenden Unterlagen ist die Norm SN 592 000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung. Über die Abnahme ...“

Zu Artikel 26 Kontrollpflicht der Gemeinde

Empfehlung neuer Absatz 3:

„Werden aufgrund der Zustandserhebung durch die Stadt bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die die Anlage, innert Fristansetzung, zu sanieren. Die Sanierungskosten trägt der Grundeigentümer.“

Zu Artikel 28 Mehrere Eigentümer

Neuer zusätzlicher Absatz 2:

„Werden gemeinsame Anschlussleitungen (Nebenleitungen) durch die Privaten geplant und erstellt, wird eine eventuelle spätere Übernahme ins Eigentum der Gemeinde bereits im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens abgeklärt bzw. die Anforderungen dazu bekannt gegeben.“

Zu Artikel 34 Rechtsschutz

*In der vorliegenden Verordnung delegiert der „Grosse Gemeinderat“ einzelne Befugnisse an das zuständige Organ der Stadt. Der Absatz 1 der Muster-SEVO darf darum nicht weggelassen werden.
Neuer Absatz 1:*

„Gegen Anordnungen der Stadt, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.“

Gebührenverordnung

Obwohl die Gebührenverordnung nicht genehmigungsbedürftig ist, nehmen wir dazu kurz Stellung:

Zu Artikel 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

Ergänzung im Absatz 2:

„Öffentliche Gewässer sind im Sinne der Finanzierung nach Art. 60 Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.“

Zu Artikel 17 Schuldner

Der letzte Satz, wonach bei einer Handänderung der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge haftet, ist bundesrechtswidrig (Durchbrechung des Prinzips, dass eine Haftung den effektiven Schuldner und Verursacher der Kosten trifft und nicht einfach auf Dritte übertragen werden kann). Der Satz ist daher wegzulassen.

Zu Artikel 18 Rechnungsstellung

Ergänzung im Absatz 2 → 3:

„... Dritte delegiert werden. Die Rechnung kann auch in Form einer Verfügung eröffnet werden.“

(z.B. bei chronisch säumigen Gebührenzahlern)

Zu Artikel 21 Rechtsschutz

Ergänzung analog Artikel 34 der SEVO, neuer Absatz 1:

„Gegen Anordnungen der Stadt, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.“

Weiteres Vorgehen

Für die Genehmigung der SEVO durch die Baudirektion ist die Verordnung in drei Exemplaren, originalunterzeichnet vom Stadtpräsidenten und vom Stadtschreiber, nach der Genehmigung durch den Souverän und unter Beilage der Rechtskraftbescheinigung (Bezirksrat) unserem Amt einzureichen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge als zweckmässig erachten und bitten Sie, im Interesse eines speditiven Genehmigungsablaufes bei eventuellen Unstimmigkeiten, vor der Genehmigung durch den Souverän, mit unserem Amt nochmals Kontakt aufzunehmen.

Schliesslich gestatten wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass wir Ihnen die uns durch die beiden Vorprüfung entstandenen Aufwendungen im Betrage von Fr. 1'024.- in Form einer Staatsgebühr im Rahmen der Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung belasten werden.

Freundliche Grüsse

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Abteilung Gewässerschutz
Planung und Support



Stefan Schmid, Sektionsleiter

Beilagen: - Korrektorexemplare SEVO und Gebühren-VO